

BUND-Gütersloh
Ahornweg 22
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-Kreisgruppe Gütersloh

Stadt Gütersloh
Fachbereich Stadtentwicklung
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

Fon: 05241 73030
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 05.03.2023

BUND-Stellungnahme bzgl. Bebauungsplan 154/9 „Gewerbepark B61 / Osnabrücker Landstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Allgemeiner Hinweis

- Dem Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung, auf einen Umweltbericht und auf eine vertiefende Artenschutzprüfung kann zugestimmt werden. Der städtische Fachbereich Umweltschutz sollte dem – aufgrund ihm vorliegender Umweltdaten bzw. dort vorhandener Kartierungsdaten aus Bestandserfassungen (<https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/umweltschutz/programm-biologische-vielfalt/bestandserfassung-von-arten-und-lebensraeumen.php>) – ebenso eine Zustimmung erteilt haben.

Weiterhin wird wie folgt Stellung genommen:

Arten- und Naturschutz / Biodiversität

- In der Begründung ist ein Hinweis zu ergänzen, dass die Artenschutzthematik im Rahmen der konkreten Projektplanung und Projektumsetzung zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang sind die aktuellen städtischen Artenschutzleitlinien weiterzugeben.
- Die **Begrünung von Gebäudedächern und Gebäudefassaden** ist nicht nur stadtklimatisch äußerst vorteilhaft (z. B. Temperatenausgleich, Feuchteregulierung), sondern sie leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität, indem Lebensraum oder Nahrung beispielsweise für Vögel und Insekten angeboten wird.
- Soweit **Einfriedungen** (z. B. Mauern, Zäune) errichtet werden, sind diese durchlässig für Kleintiere (z. B. Igel, Rebhuhn, Reptilien, Amphibien) herzustellen. Bei Zäunen ist ein Bodenabstand der Elemente zwischen den Pfosten von mindestens 10 cm festzusetzen.
- **Artenschutz:** Als Festsetzung / Hinweis zur Beachtung im Zusammenhang mit der **Baufeldräumung:** Sofern Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Demnach ist es u. a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
- **Artenschutz:** Als Festsetzung / Hinweis zur Beachtung zur **Vermeidung von Vogelschlag:** Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung sollte darauf geachtet werden, dass Vogelschlag an Glasflächen und anderen transparenten Flächen durch entsprechende Gestaltung und Verwendung geeigneter Materialien vermieden wird.

- **Artenschutz:** Als Festsetzung / Hinweis zur Beachtung bzgl. der **Beleuchtung** von Gebäuden, Verkehrsflächen, Freiflächen und Stellplatzanlagen: Im Sinne des Artenschutzes sind im Außenbereich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Additive Störungen durch Licht sind zu vermeiden. Lampen und Leuchten sind auf das Notwendige zu beschränken, Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. Abdimmen), Blendwirkungen zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc.). Weiterhin werden Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV- Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur < 2.700 Kelvin empfohlen.
- **Artenschutz:** Als Festsetzung / Hinweis zur Beachtung bzgl. des Einbaus von Nisthilfen: Der **Einbau von Nistquartieren** (Mauereinbauten, Nisthilfen) für Gebäude bewohnende Tierarten (z. B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling, Fledermäuse) wird empfohlen.
- Einzelheiten zu Artenschutzfragen (Begutachtung, Maßnahmen etc.) sind mit der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Informationen zu geschützten Arten oder Bezugsquellen für Vogel- und Fledermausnisthilfen sind ebenfalls dort zu erhalten.
- Folgenden Hinweis zur **Auslage von Richtlinien** in den Festsetzungstext einfügen: Die in den textlichen Festsetzungen genannten Fassadenbegrünungsrichtlinien (FLL) sowie die städtischen Artenschutzleitlinien werden beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Nachhaltigkeit / Klimaschutz / Energie

- Es ist festzusetzen, dass die Nutzung fossiler Energie ausgeschlossen wird.
- Als Festsetzung zu Solaranlagen im Plangebiet: Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) sind auf Dachflächen und Fassaden von Gebäuden zulässig. Die Kombination von Fassadenbegrünung und Solaranlagen sowie von Dachbegrünungen mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig.
- Im Festsetzungstext sollte aufgeführt werden, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren in einem städtebaulichen Vertrag **Vorgaben zur Errichtung / Umsetzung von Photovoltaikanlagen** auf Dächern getroffen werden, wobei eine **Kombination mit der Dachbegrünung** zu erfolgen hat. Es wird vorgeschlagen, diese Vorgaben transparent darzustellen.

Klimawandel / Stadtklima / Bodenschutz / Gewässerschutz / Ressourcenschutz

- In Gewerbegebieten der Stadt herrschen sehr ungünstige stadtklimatische Bedingungen vor. Zur Verbesserung dieser stadtklimatischen Bedingungen sind insbesondere Fassadenbegrünungen sehr gut geeignet. Deshalb wird folgende Festsetzung (vgl. Bebauungsplan Nr. 137/1) für **Fassadenbegrünung** vorgeschlagen bzw. als notwendig erachtet: *„Die Gebäudefassaden sind mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen, mind. drei Pflanzen je lfd. Meter (Mindestpflanzqualität: verpflanzte, gestäbte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm). Die offene Pflanzscheibe pro Pflanze muss mindestens 0,5 qm betragen. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 0,5 m tief sein und mindestens 1,0 cbm umfassen. Als offene Pflanzscheibe gilt die luft- und wasserdurchlässige Vegetationsfläche ohne konstruktive Einfassungen. Bei bedingt geeigneten Bodenverhältnissen sind bodenverbessernde Maßnahmen erforderlich. Eine Unterpflanzung mit heimischen Stauden wird empfohlen. Die Pflanzenauswahl ist auf die örtlichen Standortbedingungen und das jeweilige Substrat/den Boden abzustimmen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Zufahrtsbereiche, Vorrichtungen zur Belüftung oder sonstige technisch notwendige bauliche Anlagen. Bei der Umsetzung und Pflege sind die FLL „Fassadenbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ zu berücksichtigen (FLL-Richtlinie Ausgabe 2018, einsehbar über die Stadtverwaltung Gütersloh). Vorschläge für Kletter- bzw. Rankpflanzen: Wilder Wein, Kletterhortensie, Schlingknöterich, Clematis, Blauregen, Hopfen.*
- Absenkungen von **Grundwasser** sollten nur zu bestimmten Vegetationszeiten stattfinden und nur so durchgeführt werden, dass abgepumptes Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird.
- Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten nach Möglichkeit direkt vor Ort einzusetzen.

- Für Baumaßnahmen sollte eine Mindestquote für den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgeschrieben werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass beim Bauen vorwiegend **nachhaltige Baustoffe** verwendet werden. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine **digitale Erfassung eingesetzter Baustoffe und Baustoffqualitäten** erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung.

Hinweise zur Klarstellung

- Begründung, S. 5: Die Kombination der **Begründung Begrünung** mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig.
- Begründung, S. 6: Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Gütersloh liegen nicht vor. Der Rat der Stadt Gütersloh hat im September 2013 ein gesamtstädtisches Klimaschutzkonzept sowie erste Schritte der Umsetzung beschlossen. **Zudem gibt es ein Gutachten zu den Schutzgütern Klima und Lufthygiene in Gütersloh. Die wichtigsten Aspekte davon sind in drei Teilgutachten „Stadtklima“, „Lufthygiene“ sowie „Synthese und Planungsempfehlungen“ aufgeführt.**
- Begründung, S. 6: Der Eingriff wird im Ergebnis als **relativ tragbar und zudem als** nicht vermeidbar gesehen.
- Begründung, S. 6: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154/9 in einem bestehenden Siedlungsraum werden keine **wesentlichen Beeinträchtigungen** der Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege erwartet.
- Begründung, S. 10: dient einem sinnvollen und sparsamen Umgang **der Flächeninanspruchnahme mit der Fläche**, da keine
- Festsetzung S. 1, unterster Absatz, besser wie folgt: mindestens extensiv zu begrünen. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 qm sind in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Kombination der **Begründung Begrünung** mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Schür

Formaler Hinweis:

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.